

F. Parteiinterna

F.8. Strukturdebatte: Paragraph um Amtszeitbegrenzung nochmal operieren

Beschluss der 3. Tagung des 16. Landesparteitages am 5. November 2022 in Löbau

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen beschließt:

Landessatzung, § 9 Amtszeitbegrenzung

alt:

zur Info:

(1) Ein und dieselbe Wahlfunktion im Landesverband soll nicht länger als 8 Jahre von der gleichen Person ausgeübt werden.

(2) Ausgenommen von Abs. (1) sind die Tätigkeiten auf Ebene der Ortsverbände oder darunter, in Kommissionen, als Schatzmeisterin/Schatzmeister oder Kassiererin/Kassiere, in den Zusammenschlüssen sowie die in Listenwahl gewählten Mitglieder in Kreisvorständen.

(3) Tritt ein Mitglied für ein nicht nach Abs. (2) ausgeschlossenes Wahlamt an a) und hat dieses Wahlamt bereits 8 Jahre oder länger ausgeübt und/oder b) würde bei erfolgreicher Wahl die reguläre Amtszeitausübung für dieses Amt durch die gewählte Person mehr als insgesamt 9 Jahre **betragen ist vor der Wahl eine geheime Abstimmung über die Zulassung des Wahlantritts durchzuführen. Diese ist erfolgreich, wenn sich mehr als zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen für eine Zulassung zum Wahlantritt aussprechen.**

neu:

...

(3) Tritt ein Mitglied für ein nicht nach Abs. (2) ausgeschlossenes Wahlamt an a) und hat dieses Wahlamt bereits 8 Jahre oder länger ausgeübt und/oder b) würde bei erfolgreicher Wahl die reguläre Amtszeitausübung für dieses Amt durch die gewählte Person mehr als insgesamt 9 Jahre betragen, **ist vor der Wahl durch die Wahlkommission über die bisherige Amtszeit des*der Kandidat*in zu informieren.**

Begründung:

Der Paragraph braucht immernoch unsere Hilfe. Dieser Antrag wurde auf der letzten Tagung des Landesparteitages mit 83/20/7 zwar positiv wahrgenommen, erreichte aber nicht die nötigen Quoren.

Diskutiert wurde der Antrag auf dem Landesparteitag u.a. aus (partei)politischen Abwägungen. Ob eine Mandatszeitbegrenzung sinnvoll ist oder nicht, ist jedoch nicht Bestandteil dieses Antrags. Eine Korrektur ist aus wahlrechtlichen Gründen notwendig, da ein Eingriff in eine Listenaufstellung dieser Art gegen Wahlrechtsgrundsätze gemäß Grundgesetz verstößt. (allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen)

Das Aufstellen einer Liste dient u.a. als Frist für die Anmeldung von Kandidaturen, sowie der öffentlichen Überprüfbarkeit der Wahlzulassung (z.B. bei Parteiwahlen: Mitglied ja/nein? oder bei öffentlichen Wahlen: über 18 Jahre ja/nein). Das Verhindern von Kandidaturen auf einer Liste aus nicht-wahlrechtlichen Gründen (also z.B. „Amtszeitbegrenzung“, zusätzliche erfundene partei-politische Quoten jenseits der Geschlechterquotierung, usw.) macht die Liste und damit das Wahlergebnis anfechtbar.

Wird ein*e Kandidat*in unzulässigerweise nicht zur Wahl zugelassen (obwohl die Person z.B. theoretisch Listenplatz 1 hätte erreichen können), hat die Wahl einen wahlverändernden Charakter und würde von einer Schiedskommission einkassiert werden (unabhängig davon, wie hoch die realen Chance des*der Kandidat*in wären).

Im Worst-Case-Szenario macht eine unzulässige Verhinderung eines*r Kandidat*in eines größeren SV/KV deren z.B. LVV-Vertreter/innen-Ergebnisse für die Wahl einer Landesliste ungültig, was im besten Fall „nur“ dem SV/KV schadet; bei ausreichender Anzahl an ungültigen Mandaten auch die Landesliste selbst erfolgreich anfechtbar macht.

Eingriffe in die Umsetzung der Wahlrechtsgrundsätze sollten prinzipiell vermieden werden. Erfolgreiche Wahleinsprüche mit wahlveränderndem Charakter können erheblichen Schaden anrichten, siehe z.B. Bündnis 90' Die Grünen, die zur Bundestagswahl 2021 aufgrund gleich mehrerer Verfahrensfehler mit wahlveränderndem Charakter, die Zulassung ihrer Landesliste im Saarland verloren hatten und deshalb im Saarland für die Zweitstimme nicht auf dem Wahlzettel standen.

Die Umwandlung der Mandatszeitbegrenzung hin zu einer Informationspflicht über die bisherige Mandatszeit ist ein Heilungsversuch, um dem Ansinnen der Mandatszeitbegrenzungsbefürworter*innen zu entsprechen. Ob dieser Vorschlag oder ein anderer präferiert wird, sei der Entscheidung des LPTs überlassen. Wichtig ist nur, dass das gewählte Verfahren nicht mit der Wahlgesetzgebung und/oder den Wahlrechtsgrundsätzen (gemäß Grundgesetz) kollidiert. Daher wird darum gebeten, den aktuellen Paragraphen auf jeden Fall zu ändern - gern auch mit anderen rechtlich zulässigen Maßnahmen.

Entscheidung des Landesparteitages:

dafür: 106

dagegen: 7

Enthaltungen: 1

→ mehrheitlich beschlossen